

### Zusammenfassung

Urteil in der Klagsache des Johann Christian Holtz contra  
Andreas Peter Friedrich von Rennenkampff  
1826

3. Dezember 1826	<p>Kläger ist der Ehstländische Commissarii Fisci Johann Christian Holtz. Beklagter ist der Besitzer des Gutes Sastama, der ehemalige Hakenrichter Andreas Peter Friedrich von Rennenkampff.</p> <p>Die Bitte des Klägers: sämtliche auf dem Gut Sastama unter dem Namen Hanse lebenden Nachkommen des verstorbenen Freiherrn Hans von Homburg für frei und niemandem erbuntertänig zu erkennen.</p> <p>Angeblich sollen die Nachkommen (zwei Söhne) des an der Pest verstorbenen Hans Freiherrn von Homburg aus Mitleid von den Bauern des Gutes Hesenua erzogen worden sein. Die Söhne hätten die Sitten und Lebensart der Bauern angenommen, auch innerhalb des Bauernstandes geheiratet und ihre Kinder auf dem Erbgut ihres Vaters als Bauern/ erbuntertänig erzogen.</p> <p>Es werden zahlreiche Beweise und Gegenbeweise angeführt, ob die Bauerfamilienangehörigen Hanse wirklich aus der Linie des Freiherrn stammen.</p> <p>Die angeführten Beweise sind jedoch nicht ausreichend, weil sie zum größten Teil aus Erzählungen herrühren. Der Bitte des Klägers wird also aus mangelnden Beweisen nicht stattgegeben.</p>
12. Oktober 1821	<p>Zum oben angeführten Urteil gehört folgender Abscheid des Kaiserlich Wiekschen Manngerichts.</p> <p>Der beklagte P. von Rennenkampff hat mit den Erben des Rittmeisters von Stackelberg einen Pfand- und eventuellen Kaufvertrag abgeschlossen indem Stackelberg ihm das Gut Sastama überlässt. Laut der Bauernverordnung dürfen die Bauern des Gutes weder verkauft, verschenkt, abgetreten oder verpfändet werden.</p> <p>Von daher können die Ansprüche der Bauern auf Freiheit nicht angewendet werden und das Verfahren muss vom Kläger selbst angestrebt werden. (Was, wie oben beschrieben, geschehen ist).</p>

No. 232

Ex Protocolli Imperiali Majestatis totius Russiae Judicii Prov. Distr. Wiekensis.

Sub die 3. December 1826

#### Urtheil

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät Selbstherrschers von ganz Rußland erkennt Ein Kaiserliches Wieksches Manngericht in der officiellen Klagsache des Herrn Ehstländischen Commissarii Fisci Titulairrathes und Ritters Johann Christian Holtz wider den Herrn ehemaligen Hakenrichter Andreas Peter Friedrich von Rennenkampff, als Besitzer des Gutes Sastama, puncto libertatis der unter diesem Gute lebenden Bauerfamilie Hanse, anheim gerichtete Klage und Erklärung, geführten Be- und Gegenbeweis, eingegangenen Re- und Duplic, so wie auf dasjenige, was von beiden Theilen bey der mündlichen Conferenz und

sonst noch im Laufe der Sache an- und beigebracht worden ist, nach Vortrage der Acten und Protocolle und sorgfältiger Erwägung aller daraus erhellenden Umstände dahin für Recht:

daß der, von dem Herrn officiellen Kläger für die unter dem Gute Sastama lebende Bauerfamilie Hanse angebrachten Bitte, dieselbe, als Nachkommen eines Freiherrn von Homburg für frey geboren zu erkennen, wegen mangelnden Beweises ihrer behaupteten Abstammung von demselben nicht nachzugeben und dem Herrn Beklagten wegen der ihm durch diesen Rechtsgang erwachsenen Kosten der Regreß wider den Supplicantischen Amtmann Heinrich Homburg offengelassen sey.

Es hat Herr Kläger in der eingereichten officiellen Klage angeführt nach dem Inhalte eine von dem Itarckschen Amtmann Heinrich Homburg, seiner Durchlaucht dem damaligen Revalschen Herrn Kriegsgouverneur, Civil-Oberbefehlshaber in Ebstland, Generallieutenant und Ritter Erbprinzen August von Holstein-Oldenburg überreichten Bittschrift sey Supplicant Heinrich Homburg unter dem Gute Sastama im Itarckschen Kirchspiele geboren und gehöre zu der daselbst im Dorfe Ullaste unter dem Beinamen Hanse bekannten Bauerfamilie, habe aber, als er seine Freiheit erhalten, und seine Familie verlassen, den Namen Homburg angenommen, weil nach einer in der Gegend des Aufenthalts seine Familie allgemein herrschenden Sage, seine Familie von einer früher unter dem Namen Homburg existirten adlichen Familie herkommen solle. Dieser Sage nach sey ein Hans oder Claus Freiherr von Homburg; welcher Erbbesitzer des Gutes Hesenu gewesen, das aber jetzt nicht mehr als separates Gut existire, sondern zu dem Gute Sastama gehöriges Bauerland sey und noch jetzt von der Familie Hanse besessen werde, der Stammvater dieser Bauerfamilie, dieser Hans Freiherr von Homburg sei an der Pest gestorben, habe aber zwei unmündige Söhne hinterlassen, welche, da sich niemand um sie bekümmert, noch sich ihrer angenommen, gänzlich verlassen gewesen. Aus Mitleid gegen dieselben hätten ihre Bauern nemlich die des Gutes Hesenu, sich ihrer erbarmt, sie zu sich genommen und sie erzogen, ihnen aber keine bessere Erziehung, als ihren eigenen Kindern geben können. Durch die Pest so wohl als durch Kriege sey der Besitzer der Güter unsicher und die Wiederanlangung der schon verlorenen erschwert worden, daher die beiden Söhne des Hans Freiherr von Homburg um so weniger auch nachher ihre väterlichen Güter hätten wiedererlangen können, als sie unter den Bauern in Unwissenheit aufgewachsen wären, sie davon Sitten und Lebensart angenommen und daher nicht einmal gewußt, wie sie das Ihrige vindiciren, noch an wen sie sich deshalb wenden sollten. Die natürliche Folge ihrer Erziehung wäre daher gewesen, daß sie aus dem Bauerstande geheiratet und auch ihre Kinder als Bauern erzogen, wodurch im Hause der Folgezeit ihre Nachkommen unter demselben Gute, das ihr Vater als sein Erbgut besessen, als erbbehandelt worden wären. Wie, wann und wodurch das Gut Hesenu mit dem Gute Sastama vereinigt worden, ließe sich zwar nicht mit Gewißheit angeben, es sey aber zu vermuten und stimme mit der Sage überein, daß es damals geschehen, als das Gut Sastama mit mehreren andern Gütern der Krone Schweden anheim gefallen und nachmals, nachdem Ebstland unter russische Herrschaft gekommen, die Erben des frühern Besitzers von Sastama dieses Gut von der Russischen Regierung, als ihr Erbe, [...] und erhalten, indem sich niemand sonst als Eigenthümer des Gutes Hesenu gemeldet und daher das Stück Landes, das das Gut Hesenu ausgemacht, zu dem Gute Sastama gezogen worden. Daß aber hier im Lande im Itarckschen Kirchspiele eine Familie von Homburg existirt habe und Besitzer eines Gutes Hesenu gewesen sey, werde dadurch in der Gewißheit gesetzt, daß die Grabstätte dieser Familie sich noch gegenwärtig in der [...] Kirche mit einem Leichenstein befinde, auf welchem letztern man noch das Familien-Wappen und ohnerachtet die meisten Schriftzüge darauf schon verwischt und nicht mehr leserlich wären, die Jahreszahl 165 und die Worte: Rittmeister und Freiherr von Homburg von Hesenu in den Stein graviert deutlich lesen könne. Auch setze die allgemeine Sage, daß der gegenwärtige unter dem Vornamen Hanse unter dem Gute Sastama lebende Bauerfamilie von Homburg abstamme, die Abstammung derselben von der Freyherrlichen Familie von Homburg in Gewißheit, daher auch schon die

vorigen Vorsitzer von Sastama diese Bauerfamilie vor andere ausgezeichnet und einer derselben, der Großvater des vorigen Besitzers des Gutes Sastama, sogar Versuche gemacht, sie durch eine bessere Erziehung ihrem eigentlichen Stande zu nähren und dieser Absicht einen Buben aus ihrer Mitte seinem eigentlichen Stande gemäß erziehen zu lassen angefangen, welche gute Absicht die erwähnte Familie Hanse aber selbst aus unrichtigen Begriffen zu vereiteln gesucht und dadurch ihrem eigenen und ihrer Nachkommen Vortheile entgegen gearbeitet habe. Diesem nach Bitte er, officieller Kläger, die sämtlichen zu der unter dem Gute Sastama unter dem Namen Hanse befindliche Bauerfamilie gehörige Descendenten des verstorbenen Freyherrn Hans von Homburg, welche er nachmals in einer am 19. Juny 1823 eingereichten genealogischen Tabelle namentlich aufgegeben hat, für frey geboren und niemanden erbunterthänig zu erkennen, auch ihnen sonst alle zuständigen Rechte offen zu lassen.

Auch diese angebrachte Klage hat Herr Beklagter, Hakenrichter von Rennenkampff, als Besitzer des Gutes Sastama, litem negative contestirt und in der eingerichteten Erklärung es in Abrede gestellt, daß ihm von den Sagen und Erzählungen welche die Klage ausmachen und begründen, etwas bekannt sey, so wie es völlig negirt, daß unter Sastama eine adliche Familie unter dem Namen Homburg existirt habe, daß Supplicant Heinrich Homburg und die übrigen in dem klägerischer Seits eingerichteten Verzeichnisse angegebenen Descendenten der Familie Homburg von dem angeblichen Hans Freyherrn von Homburg abstammen, so wie überhaupt der Klage und den derselben zum Grunde liegenden Geschichtserzählung gänzlich widersprechen und gebeten, die angebrachte Klage abzuweisen und ihm alle Rechte wegen der ihm verursachten Proceßkosten wider die Freiheitspretendenten zu reservieren.

Zufolge dieser negativen Erklärung lag es dem klagenden Theile nach Vorschrift des 1. und 2. Art. 21. Titels 1. Buches der Ehstländischen Ritter- und Landesrechte ob, den Grund der erhobenen Klage und als solchen Insonderheit die behauptete Abstammung des Supplicantischen Disponenten Heinrich Homburg und der übrigen in dem Verzeichnisse angegebenen Glieder der unter dem Gute Sastama befindlichen Bauerfamilie Hanse von einem Freiherrn von Homburg zu erweisen, aber was in solcher Hinsicht als Beweismittel beigebracht und ad acta gekommen, ist keines Weges für zureichend zu erachten, um den Klaggrund als erwiesen annehmen und die behauptete Abstammung der gedachten Bauerfamilie Hanse aus einem freiherrlichen Geschlechte von Homburg anerkennen zu können, so daß derselbe die mit einer solchen Abstammung verbundenen Freiheitsrechte und Prærogation zugesprochen werden könnten. Es bestehen nemlich die beigebrachten Beweismittel

1. in der eidlichen Aussage des als Zeuge aufgeführten Herrn Hakenrichters Hans Reinhold von Piskahlkors zu Massan, welcher ad art. prob. add. 1 bis 13 ausgesagt hat, daß er von seiner früheren Jugend an mit den vorigen Besitzern von Sastama bekannt gehört habe, daß sich unter diesem Gute eine Bauerfamilie befindet welche von den Bauern Homburg abstammen solle, diese Familie aber ihm unter dem Namen Ullaste und nicht Hanse bekannt sey, daß von dieser Familie Ullaste in jener Gegend die Sage sey, daß sie Nachkommen eines Freyherrn von Homburg wären und von demselben in gerader Linie abstammen, daß Zeuge jedoch von dieser Sage nicht in seiner Jugend, sondern erst nachdem er seinen Abscheid genommen und in diese Gegend seiner Heimath zurückgekehrt sey gehört habe, daß er damals von dem Herrn Rittmeister Wilhelm Gottfried von Stackelberg, welcher das Gut Sastana disponirte gehört habe, daß die Bauerfamilie Ullaste von einem Baron von Homburg, der in der Zeit der Pest verstorben, herkommen solle, ob letzterer aber Claus oder Hans geheißen habe, Zeugen ebenso wenig bekannt sey, als ob derselbe ein Gut besessen habe, daß übrigens die Erzählungen, welche von einem Freiherrn von Homburg und seiner Descendenz existiren, sich auf bloße Gerüchte und Sagen gründen und über den Grund und Ungrund derselben Zeuge nicht urtheilen könne, daß er ferner zwar gehört habe, daß die Sastamaschen, nicht

die Hesenanschen Bauern, zwey Knaben von der Homburgschen Familie erzogen hätten, Zeuge aber nicht wisse, wie diese Buben mit ihrem Taufnamen geheißten und man auch nicht mit Gewißheit wisse, und habe erfahren können, wann und wo der angebliche Freiherr Claus oder Hans von Homburg existirt habe und ob derselbe wirklich zwey Söhne gehabt habe, welche die Väter und Vorfahren der gegenwärtigen Freiheitsprätendenten sein sollen, jedoch die Sage erzähle, daß es sich so verhalten und die beiden Söhne des Freiherrn von Homburg, dahier von Bauern und unter Bauern in den Sitten derselben erzogen worden, nachmals auch aus dem Bauerstande geheiratet hätten, gänzlich Bauern geworden und ihre Nachkommen erbunterthänig gemacht worden wären, daß der Herr Rittmeister von Stackelberg oft davon gesprochen und auch einen Knaben von dieser Bauerfamilie, der ihm Talente zuhaben geschienen, zu sich nach Hofe genommen und ihm zugleich mit seinen eigenen Kindern Unterricht und Erziehung habe geben lassen wollen, daß aber dieser Plan nicht ausgeführt worden, weil die Verwandten des Knaben sich demselben widersetzt hätten.

2. in dem eingegangenen Bericht des Herrn Predigers zu Hanetzl vom 20. October 1824 Inhalts dessen in den Kirchenbüchern zu Hanetzl welche bis zum Jahre 1693 reichen, bey der erwähnten Bauerfamilie Hanse sich die Benennung Homburg nirgends findet, in der gedachten Bauerfamilie und überhaupt in dem Hanetzlschen Kirchspiele sich jedoch seit alter Zeit die Sage ihrer Abstammung von einem in der Hanetzlschen Kirche begraben liegenden Freiherrn von Homburg erhalten, daher der Amtmann Heinrich Hanse bey seiner Freilassung von seinem Herrn den Namen Homburg erhalten habe und daß in der Kirche zu Hanetzl ein Wappenschild aufgehängt stehe, auf welchem unter der verwischten Malerey des Wappens die Worte: „Ann 165... geboren Herr Rittmeister und Freyherr von Homburg Erbh... von Hesenau“ zu lesen sey, sowie ein Grabstein sich befinde, welcher noch das demselben eingehauene Wappen mit einer Inschrift, welche nicht mehr zu entziffern sey, zeige, und bis zum Jahr 1811, da die Kirche renoviert und eine Diele von Brettern gelegt worden, das Grab der mehrgedachten Bauerfamilie Hanse bedeckt habe

3. in einer von dem Herrn Prediger dem Berichte vom 20. October 1824 beigefügten Stammtafel der Bauerfamilie Hanse, welche bis auf die beiden Glieder dieser Familie Hanse Hindrick, welche nach der Klägerscher Seits eingereichten Geschlechtstafel die beiden nachgebliebenen Söhne des Freiherrn Hans von Homburg gewesen sein sollen, zurückgeführt worden ist, von welcher Stammtafel aber der Herr Prediger zu Hanetzl in seinem zweiten Berichte vom 5. July 1826 angezeigt hat, daß sie nicht nach den Kirchenbüchern, sondern nach den mündlichen Aufgaben der noch lebenden Glieder der Bauerfamilie Hanse formirt worden sey und nach dem Kirchenbuche sich eine solche Stammtafel nicht anfertigen lasse, indem daselbst so viel Bauern unter dem Namen Hanse und sogar aus andern Gebiete vorkommen aber als Nachkommen Homburgs, welche Benennungen gar nicht zufinden sey, keiner da sey und endlich

4. in einem Conventbeschlusse der Herr Oberkirchenvorsteher von Hantzl vom 6. November 1776 vermöge dessen auf die Bitte des Herrn Kapittain von Stackelberg von Sastama die im Dorfe Ullaste unter Sastama wohnenden Bauern das im Chor der Hanetzlschen Kirche befindliche Erbbegräbniß der Freiherr von Homburg zur Begrabung ihrer Todten gestattet worden ist.

Bey einer Prüfung dieser für die Klage vorhandenen Beweismittel ergibt sich , daß nun höchstens so viel als erwiesen angenommen werden kann, daß in der Kirche zu Hanetzl das Wappenschild und der Leichenstein eines Freiherrn von Homburg Erbherrn von Hesenau, welcher zwischen 1650 und 1660 geboren worden, sich befinde und daß in dem Hanetzlschen Kirchspiele sich eine alte Sage erhalten habe, daß die unter dem Gute Sastama in dem Dorfe Ullaste wohnende Bauerfamilie Hanse von diesem Freiherrn von Homburg abstammen solle, so wie daß der frühere Besitzer von Sastama, Rittmeister Gottfried Wilhelm von Stackelberg, in Folge dieser Sage die Absicht gehabt, einem Knaben aus der Mitte dieser Fa-

milie mit seinen eigenen Kindern Unterricht und Erziehung geben zulassen und bey dem Hanetzlschen Kirchen [...] es durch seine Bitte erlangt hat, daß der gedachten Bauerfamilie Hanse im Jahr 1776 erlaubt worden, das in der Hanetzlschen Kirche befindliche Erbbegräbniß der Freiherrn von Homburg, weil sie der Sage nach von demselben abstammen sollen, zu öffnen und ihre Todten daselbst zu begraben, daß dagegen aber das haupt[...] der erhobenen Klage und das dem Klagenden Theile auf gegenseitigem Widerspruch obgelegenen Beweises nemlich der Grund der beregten Sage und die wirkliche Abstimmung des Supplicantischen Amtmannes Heinrich Hanse, genannt Homburg, und seiner Blutsverandten von einem Freiherrn von Homburg um so weniger als erwiesen betrachtet werden kann, da nach der Aussage des Herrn Zeugen d. inter. 1 & 2 ad art. prob. add. 8 & 9 alle Erzählungen, welche von einem angeblichen Freiherrn von Homburg und seiner Descendenz existiren, sich auf bloße Gerüchte und Sagen gründen, über deren Grund und Ungrund weder Zeuge urtheilen könne, noch sonst mit Gewißheit etwas habe erfahren werden können, und nach den Berichten des Herrn Predigers vom 20. October 1824 und 5. July 1826 in den Kirchenbüchern von Hanetzl bey keinem der darinn verzeichneten Glieder der Bauerfamilie Hanse die Benennung Homburg vorkomme und überhaupt der Name Homburg darinn gar nicht zufinden sey, obgleich die Kirchbücher bis 1693, zurückgehen. Es fehlt mithin der Beweis dessen, daß die mehr gedachte unter Sastama lebende Bauerfamilie Hanse von einem Freiherrn von Homburg abstammen, gänzlich, indem für eine solche Abstammung bloß eine unbestimmte Tradition, deren Grund oder Ungrund dahin gestellt bleiben muß, vorhanden ist, an sich aber nicht und um so weniger als ein genügender Beweis angesehen werden kann, da so manche Umstände ex actis erhellen, die diese Sage sogar unwahrscheinlich machen, indem der Freiherr Rittmeister von Homburg, welcher in der Hanetzlschen Kirche begraben ist und von welchem die Freiheit prätendirende Beweisfamilie Hanse in grader Line abstammen soll, nach Anleitung seines Wappenschildes zwischen 1650 und 1660, geboren ist und die Kirchenbücher bis 1693 zurück gehen, mithin zwischen der Geburt des Freiherrn von Homburg und dem Anfange der Kirchenbücher nur ein Zeitraum von ohngefähr 40 Jahren liegt und demnach, obgleich der Freiherr von Homburg nach der Sage zur Pestzeit gestorben und bey seinem Tode zwey unmündige Söhne, welche zu Hanetzl geboren und erzogen worden, hinterlassen haben soll, sich davon in den Kirchenbüchern zu Hanetzl nichts findet, ferner nach Anleitung der Klage der Freiherr von Homburg mit seinem Taufnamen Claus oder Hans gehießen haben und davon der Nahme der beregten unter Sastama im Dorfe Ullaste wohnenden Bauerfamilie Hanse sich herschreiben solle, nach dem Bericht des Herrn Predigers aber auf dem Wappenschilde des Freyherrn von Homburg dessen Taufnahme gar nicht angegeben ist und in den Kirchenbüchern sehr viele Bauern unter dem Namen Hanse und sogar aus andern Gebieten z. B. aus Massan, vorkommen, aber als Nachkommen Homburgs keiner zufinden ist, daher die behauptete Entstehung des übrigens unter den Bauern Ehstlands häufig vorkommenden Beinamens Hanse von dem Taufnamen des verstorbenen Freiherrn von Homburg gleichfalls auf bloßer Behauptung und Erzählung beruht und endlich die beiden Glieder der beregten Bauerfamilie Georg Hanse und Heinrich Hanse, bis auf welche die von dem Herrn Prediger eingesandte Stammtafel zurückgeht und welche nach Anleitung der von dem Herrn Kläger eingereichten Gesellschaftstafel die beiden Söhne des zur Pestzeit verstorbenen Freiherrn Hans oder Claus von Homburg gewesen sein sollen, nach dem Berichte des Herrn Predigers zwar in den Hanetzlschen Kirchenbüchern sich bemerkt finden, jedoch nicht als Nachkommen Homburgs.

Wenn nun so nach die Sage, daß die unter Sastama lebende Bauerfamilie Hanse von dem Freiherrn von Homburg, dessen Wappenschild sich in der Hanetzlschen Kirche befindet, abstammen, ohne genügenden Beweis auf sich selbst, beruht, so kann auch die Abstammung der beregten Bauerfamilie von einem Freiherrn von Homburg nicht als erwiesen angenommen und derselben die mit einer solchen Abstammung verbundenen Rechte und Privilegien zugesprochen werden, vorbehältlich jedoch ihre Ansprüche auf diejenigen Freiheitsrechte,

welche den sämtlichen Ehstländischen Bauern durch die Gesezze und namentlich durch die Allerhöchst bestätigte Verordnung vom 23. May 1816 zuständig sind.

Was endlich die Kosten dieses Rechtsganges betrifft, so hat dem Herrn Beklagten deshalb der Regreß wider den Amtmann Heinrich Homburg, nicht aber wieder die sämtlichen Glieder der auf Sastama lebenden Bauerfamilie Hanse offen gelassen werden müssen, da letztere in dieser Freiheitssache nicht selbst handelnd aufgetreten sind, sondern dieser Rechtsgang zufolge der von dem gedachten Supplik entstanden und angeordnet worden ist. Gleich denn daher nicht anders, als wie oben geschehen, hat erkannt werden müssen. V. R. W.

In fidem C. de Galiedo, Secretair

No. 181; Kopie

Ex Protocollo Imperiali Majestatis totius Russiae Judicii Provincialis Districtus Wiekensis.

Sub die 12. October 1821

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät Selbstherrschers von ganz Rußland, ertheilt Ein Kaiserliches Wieksches Manngericht in der speciellen Klagsache des Herrn Ehstländischen Commissarius Fisci Titulairrathes und Ritters Johann Christian Holtz wider den Herrn ehemaligen Hakenrichter P. von Rennenkampff, als Besitzer des Gutes Sastama, wegen reclamierter Freyheit der unter diesem Gute befindlichen Bauerfamilie Hanse, auf die von dem Herrn Beklagten am 6. November 1819 wider die Erben des weiland Herrn Rittmeisters Wilhelm Gottfried von Stackelberg übergebene Litis denunciation und von Letzteren darauf am 28. July c. beygebrachte Protestation und Bitte und was demnächst von beiden Theilen schließlich ist angebracht und gebeten worden, nach Beprüfung der angeführten Gründe und in Erwägung der obwaltenden Umstände, diesen Abscheid:

„Es hat Beklagter Herr Hakenrichter P. von Rennenkampff die in obgedachter Freyheitssache geschehene Litis denunciation auf einen unter dem 10. Maertz 1818 mit den Litis denunciatischen Erben des Herrn Rittmeisters von Stackelberg abgeschlossenen Pfand- Cession und eventuellen Kauf-Contract gegründet, nach welchem Letzterer ihm das Gut Sastama nebst Zubehörungen verpfändet und eventuell verkauft und nach dessen 4.§ für alle An- und Beysprache rücksichtlich dieses Gutes und dessen Appertinentien die rechtliche Gewähr übernommen hätten. Allein, wenn zwar die Herrn Litisdenuncianten es nicht in Abrede gestellt, den erwähnten Contract über die Cession des Gutes Sastama nebst dessen Zubehörungen abgeschlossen zu haben, dagegen aber die Ehstländische Bauern weder als ein Theil der Güter, unter welchen sie leben, zu betrachten, noch überhaupt ein Gegenstand der Veräußerung sind, vielmehr die 3.§ des 1. Hauptstückes 1. Buches des unter dem 23. May 1816 [...] Bauergesetzbuches ausdrücklich vorschreibt, daß der Ehstländische Bauer weder alleine noch mit seiner Familie, weder getrennt noch im Zusammenhange mit einem Gute verkauft, verschenkt, abgetreten, verpfändet oder sonst verbrieft werden könne, daher auch keinesweges jener Verkauf des Gutes Sastama nebst Zubehörungen zugleich auf die unter diesem Gute lebende Bauerfamilien rücksichtlich ihrer Ansprüche auf Freyheit extendirt werden kann und da ferner was die den Sastamaschen Bauern für die ihnen eingeräumten Ländereyen des Gutes obliegenden Leistungen und Verbindlichkeiten betrifft, in dem 1.§ des Contractes ausdrücklich die Bestimmung enthalten ist, daß Herr Pfänder und eventueller Käufer wegen der in dieser Hinsicht etwa entstehenden gegründeten oder ungegründeten Disputen sich mit der Bauerschaft selbst abzufinden, und den gesetzten Anordnungen zu unterwerfen habe, so hat die sonach auch den Herrn Litisdenuncianten, zufolge der von ihnen eingelegten Protestation, eine Verbindlichkeit nicht auf[...] werden können, den Herrn Litisdenuncianten in dieser die Freyheit der unter Sastama befindlichen Bauerfamilie Hanse betreffenden Rechtssache zu vertreten sondern ist vielmehr Beklagten, dem Herrn Haken-

richter P. von Rennenkampff, jedoch mit Vorbehalt aller ihm übrigens wider Litisdenuncianten zuständig Rechte, aufzugeben, vorliegende Rechtssache selbst auszuführen und das ihm daher obliegende Verfahren auf die Klage des officiellen Herrn Klägers innerhalb drey Wochen unfehlbar beyzubringen und in gleicher Frist den Herrn Litisdenuncianten die ihnen verursachten und zu 32 Rubel 50 Copeken moderirte gerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gleich denn, wie geschehen, hat erkannt und auszusprechen werden müssen. V. R. W.

In fidem C. de Galiedo,

Secretair.